

Unterlage zur

Online-Konsultation

zum Vorhaben der Notus energy Plan GmbH & Co. KG,
14469 Potsdam, Parkstraße 1

„Errichtung und Betrieb von sieben
Windenergieanlagen
in 14548 Schwielowsee, OT Ferch“

Reg.-Nr. 041.00.00/18

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
0. Einführung	4
Wer ist zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt?	4
Was ist Gegenstand der Online-Konsultation?	4
Wie erfolgt die Einordnung des Antrages und der Windenergieanlagen im Genehmigungsrecht (Bundes- Immissionsschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)?	4
Wie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung, auch unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie, umfassend gewährleistet?	5
Ist durch die Online-Konsultation im Vergleich zur Durchführung eines Erörterungstermins eine Benachteiligung der EinwenderInnen absehbar?	7
Wie läuft die Online-Konsultation ab?	8
Welche Bedeutung für die Genehmigungsentscheidung haben die behördlichen Aussagen zu den einzelnen Themenpunkten? Ist die Ausreichung der Genehmigung schon absehbar?	8
Müssen EinwenderInnen ihre Einwendungen noch zwingend untersetzen?	8
Bis wann müssen diese Untersetzungen spätestens erfolgen? Wohin sind diese Untersetzungen zu senden?	9
Wie geht das Verfahren nach der Online-Konsultation weiter?	9
Wie ist abgesichert, dass bei der Entscheidung das Votum und die Anzahl der Einwendungen gegen das Vorhaben ausreichend gewichtet werden und die Behörde ihr Ermessen nicht einseitig zu Gunsten der Wirtschaft ausübt?	10
1. Synopse der Einwendungen, Erwiderungen der Antragsteller und Stellungnahmen der Fachbehörden	11

Abkürzungsverzeichnis

BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
i. V. m.	in Verbindung mit
LfU	Landesamt für Umwelt
Nr.	Nummer
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlagen
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
z. B.	zum Beispiel

0. Einführung

Sehr geehrte Einsichtnehmende, sehr geehrte Einwender und Einwenderinnen,

Sie nehmen derzeit an der Online-Konsultation der Genehmigungsverfahrensstelle West des Landesamtes für Umwelt (LfU) im Genehmigungsverfahren zum

*Antrag der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam
auf Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen
in 14548 Schwielowsee, OT Ferch*

teil.

Die Online-Konsultation ersetzt gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) den ursprünglich gemäß BImSchG und 9. BImSchV vorgesehenen Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben. Ziel der Online-Konsultation ist es, die rechtzeitig erhobenen Einwenden zu erörtern und insbesondere denjenigen, die Einwenden erhoben haben, Gelegenheit zu geben, ihre Einwenden zu erläutern bzw. zu untersetzen.

Wer ist zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt?

Aktiv teilnahmeberechtigt mit dem Recht zur Äußerung sind genauso wie in der mündlichen Erörterung:

- die Antragstellerin mit ihren Gutachtern und Sachverständigen und Beiständen,
- die EinwenderInnen, die frist- und formgerecht ihre Einwenden erhoben haben, ggf. mit ihren Sach- bzw. Rechtsbeiständen,
- die am Verfahren beteiligten Behörden.

Personen, die keine Einwenden erhoben haben, bekommen ebenfalls Einsicht in die im Rahmen der Online-Konsultation ausgelegten Dokumente. Sie sind nicht berechtigt, sich dazu im Rahmen der Online-Konsultation zu äußern.

Was ist Gegenstand der Online-Konsultation?

Gegenstand der Online-Konsultation wie auch der Einwenden ist der Antrag der Notus energy Plan GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch.

Wie erfolgt die Einordnung des Antrages und der Windenergieanlagen im Genehmigungsrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)?

Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Das geplante Vorhaben unterliegt vor allem den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Dabei regelt die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), welche Vorhaben, Anlagen bzw. Tätigkeiten einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen. Diese Vorhaben sind in der Tabelle des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgelistet.

Die Windenergieanlagen der Antragstellerin sind in dieser Tabelle der Nummer

1.6.2 V Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern
weniger als 20 Windkraftanlagen

zuzuordnen.

Die nachgestellte Kennzeichnung „V“ legt fest, dass für das Vorhaben ein sogenanntes einfaches Genehmigungsverfahren, d. h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Außerdem unterliegen die Windenergieanlagen dem Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 dieses Gesetzes der Nummer 1.6.1 X zugeordnet. Auf Grund des Windfarmbegriffs in § 2 Absatz 5 des UVPG ist unter Berücksichtigung der bereits errichteten und betriebenen sowie der genehmigten WEA hier von einem Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG auszugehen.

Gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 UVPG hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Somit konnte die Vorprüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG entfallen. Für das Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Daraus ergibt sich abweichend von der oben genannten Einordnung „V“ gemäß der 4. BImSchV, dass für das Vorhaben ein sogenanntes öffentliches Genehmigungsverfahren, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, entsprechend § 10 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführen ist.

Konzentration anderer behördlicher Entscheidungen

In diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind gemäß § 13 BImSchG das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen, wie die Baugenehmigung gemäß § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) eingeschlossen (Konzentrationswirkung).

Wie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung, auch unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie, umfassend gewährleistet?

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG waren durch das LfU nach vollständigem Vorliegen der Antragsunterlagen das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen und der Antrag und andere zum Vorhaben vorliegenden Unterlagen zur Einsicht auszulegen.

Die Bekanntmachung des LfU über das Vorhaben erfolgte erstmals am 04. März 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, in der MAZ-Ausgabe „Potsdamer Tageszeitung“ und im Internet.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sollten einen Monat vom 11. März 2020 bis einschließlich 14. April 2020 im Landesamt für Umwelt in Potsdam OT Groß Glienicke, in der Gemeinde Schwielowsee und in der Stadt Werder (Havel) ausgelegt werden und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde während der gesamten vorgenannten Auslegungszeit auch im UVP-Portal veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist vom 11. März 2020 bis einschließlich 14. Mai 2020 eingereicht werden. Gleichzeitig wurde ein Erörterungstermin bekanntgemacht.

Eine Einsichtnahme im Rathaus Werder (Havel) und in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee war seit dem 16. März 2020 nicht mehr möglich, da das Rathaus bzw. die Gemeindeverwaltung für die Öffentlichkeit auf Grund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie geschlossen wurden.

Der in der Bekanntmachung benannte Auslegungsraum im LfU war dagegen weiter zugänglich. An der Tür hängt dauerhaft ein Hinweis, dass sich Einsichtnehmende im Genehmigungsreferat anmelden sollten, das ist hier nicht der Fall gewesen.

Dessen ungeachtet wurden bis zum 14. Mai 2020 1261 Einwendungen registriert, wobei auch die eingeschränkte Auslegung / Einsichtnahmemöglichkeit in Ferch und Werder (Havel) ein Einwendungsthema war.

Mit Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) war zur Einhaltung der besonderen Schutzanforderungen ein spezielles gesetzliches Instrument geschaffen worden, um Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den derzeitigen besonderen Bedingungen durchführen zu können, was insbesondere die Zugänglichmachung der auszulegenden Unterlagen im Internet betrifft.

Wegen der abgebrochenen Auslegung der Antragsunterlagen auf Grund der Beschränkungen durch die COVID-19-Pandemie war die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig zu wiederholen. Das wurde erneut am 20. Mai 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, in der MAZ-Ausgabe „Potsdamer Tageszeitung“ und im Internet bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wurden dementsprechend einen Monat vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 26. Juni 2020 im Landesamt für Umwelt in Potsdam OT Groß Glienicke, in der Gemeinde Schwielowsee und in der Stadt Werder (Havel) ausgelegt und konnten dort nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Des Weiteren wurde nach Abstimmung mit der Antragstellerin der gesamte Antrag während der Auslegungszeit auch im UVP-Portal veröffentlicht.

Es gingen weitere Einwendungsschreiben von 49 EinwenderInnen ein.

Aufgrund der Anzahl und Vielfalt der Einwendungen wurde im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht prinzipiell auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Das PlanSiG sieht gemäß § 5 anstatt des mündlichen Erörterungstermins die Durchführung einer Online-Konsultation vor.

Mit der erneuten Bekanntmachung des LfU am 20. Oktober 2020 wurde der vorgesehene Erörterungstermin abgesagt. Stattdessen wurde aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der SARS-CoV-2-Pandemie die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des PlanSiG angekündigt.

Für die Vorbereitung der Online-Konsultation wurden die eingegangenen Einwendungen mit Hilfe eines Projektmanagers thematisch in einer Exel-Tabelle aufgenommen. Die Antragstellerin sowie die betroffenen Behörden haben nach Aufforderung durch die Genehmigungsverfahrensstelle jeweils dazu in weiteren Spalten von Kopien dieser Tabelle ihre Stellungnahmen abgegeben. Die Einzeltabellen wurden vom Projektmanager zu einer Gesamttabelle zusammengefasst.

Mit der Bekanntmachung des LfU am 13. Januar 2021 wurde die Durchführung der Online-Konsultation konkretisiert. Den am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (hier die vorgenannte Exel-Tabelle sowie die Erklärung zum Ablauf der Online-Konsultation sowie die bereits seit dem 27. Mai 2020 vorhandenen Antragsunterlagen) vom 20. Januar 2021 bis einschließlich 10. Februar 2021 über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/bb> elektronisch sowie zusätzlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung im LfU und in der Gemeinde Schwielowsee in Papierform zugänglich gemacht. Von einer zusätzlichen Auslegung der Unterlagen in der Stadt Werder (Havel) musste auf Grund von einem inzwischen nicht mehr verfügbaren Auslegeraum abgesehen werden.

Ist durch die Online-Konsultation im Vergleich zur Durchführung eines Erörterungstermins eine Benachteiligung der EinwenderInnen absehbar?

Im Gegensatz zum Erörterungstermin läuft die hier durchzuführende Online-Konsultation nicht in „Echtzeit“ ab, das heißt eine direkte Rede- und Gegenrede, wie sie bei der Diskussion auf einem Erörterungstermin üblich ist, findet hier nicht statt. Das mag seitens der EinwenderInnen als Nachteil empfunden werden. Andererseits bietet die Verfahrensweise der schriftlichen Untersetzung der Einwendungen die Möglichkeit, dass sich die EinwenderInnen in Ruhe mit den Er widerungen der Antragstellerin und den Stellungnahmen der Behörden befassen können, um im Anschluss darauf zu reagieren, ohne den auf einem Erörterungstermin bestehenden Zeitdruck durch die Live-Diskussion. Zudem ist mit der Durchführung der Online-Konsultation durchaus auch eine größere aktive Teilnahme von EinwenderInnen zu erwarten, da nach unserer Erfahrung aus verschiedenen Gründen die direkte Teilnahme an einem fest fixierten Erörterungstermin über in der Regel ein bis drei Tage nicht immer für jeden möglich ist.

Wie läuft die Online-Konsultation ab?

Die Online-Konsultation erfolgt in mehreren Schritten:

1. Einholung der Erwiderung der Antragstellerin und der Stellungnahmen der Behörden zu den verschiedenen Einwendungsthemen,
2. Thematische Zusammenstellung der Einwendungen mit Äußerungen/Erklärungen der Antragstellerin sowie fachbehördlichen Einschätzungen,
3. Öffentliche Auslegung der Zusammenstellung zur Einsichtnahme und Möglichkeit zur Untersetzung der Einwendungen.

Seit dem 20. Januar 2021 besteht nun die Möglichkeit, in diese Ihnen hier vorliegende Unterlage zur Online-Konsultation Einsicht zu nehmen. Sie finden darin die nach Themen aufbereitete Auflistung der Einwendungen und Bedenken, die aus Sicht der EinwenderInnen gegen eine Ausreichung der von der der Notus energy Plan GmbH & Co. angestrebten Genehmigung sprechen. Faktisch entspricht diese Auflistung der Tagesordnung des ursprünglich vorgesehenen mündlichen Erörterungstermins. Zu den einzelnen Positionen dieser Liste wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, ihre Sicht auf die jeweils vorgetragene Problematik vorzutragen. Außerdem wurden die zuständigen Fachbereiche des LfU und Fachbehörden gebeten, im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit Stellung zu den Einwendungen zu nehmen.

Im Ergebnis haben Sie als EinwenderInnen nun die Möglichkeit, Ihre während des Einwendungszeitraums eingereichten Einwendungen zu untersetzen und dabei, soweit gewünscht, auf die dazu vorliegenden Ausführungen der Antragstellerin und der Behörden Bezug zu nehmen.

Dabei sind Sie nur berechtigt, sich zur Thematik Ihrer ursprünglichen Einwendung zu äußern. Insofern Sie sich zu anderen Themengebieten äußern, werden diese nicht als Einwendung von Ihnen berücksichtigt, unabhängig davon, ob Sie sich dabei zu Themen aus der Übersicht aller Einwendungen äußern oder ein gänzlich neues Thema eröffnen.

Welche Bedeutung für die Genehmigungsentscheidung haben die behördlichen Aussagen zu den einzelnen Themenpunkten? Ist die Ausreichung der Genehmigung schon absehbar?

Die von Ihnen einsehbaren behördlichen Äußerungen zu den einzelnen Einwendungsthemen stellen den derzeitigen Stand des noch nicht abgeschlossenen Prüfverfahrens dar und beziehen sich nur auf Ihre während des Einwendungszeitraumes eingereichten Einwendungen. Sie sind nicht als Vorentscheidung über den Genehmigungsantrag zu verstehen.

Müssen EinwenderInnen ihre Einwendungen noch zwingend untersetzen?

Nein, es besteht keine Verpflichtung zur Untersetzung Ihrer Einwendungen. Wir empfehlen aber, diese Möglichkeit zu nutzen.

Mit der Teilnahme am öffentlichen Teil des Genehmigungsverfahrens und der Untersetzung und Erläuterung Ihrer Bedenken während der Online-Konsultation tragen Sie zur korrekten Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei, hier insbesondere bei der Ermittlung von Belangen, die möglicherweise einer Genehmigungserteilung entgegenstehen und damit dem Erkenntnisgewinn der Genehmigungsbehörde dienen.

Es ist dabei nicht Ihre primäre Aufgabe, rechtlich perfekte Untersetzungen Ihrer Einwendungen vorzubringen. Es ist Aufgabe der Behörde, tiefgründig zu prüfen, ob die von Ihnen vorgetragenen Bedenken genehmigungsrechtlich relevant sind und möglicherweise zu einer Versagung der Genehmigung führen.

Bis wann müssen diese Untersetzungen spätestens erfolgen? Wohin sind diese Untersetzungen zu senden?

Gemäß der Bekanntmachung zur Online-Konsultation besteht die Möglichkeit, sich spätestens bis einschließlich 10. Februar 2021 unter Angabe der Vorhaben-ID Registriernummer 041.00.00/18 schriftlich gegenüber

- dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee oder
- elektronisch per E-Mail unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt erneut zu äußern.

Wie geht das Verfahren nach der Online-Konsultation weiter?

Nach Abschluss der Online-Konsultation werden die im LfU und in der Gemeinde Schwielowsee eingegangenen o. g. Schreiben zur Untersetzung Ihrer Einwendungen gesichtet.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der damit abgeschlossenen Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Prüfung des Genehmigungsantrages fortgesetzt. Soweit sich weitere Anforderungen an die Antragstellerin ergeben, sind diese von ihr beizubringen.

Sollten bei der Umsetzung dieser Nachforderungen neue entscheidungserhebliche Unterlagen eingereicht werden, aus denen sich im Vergleich zu den bisher öffentlich ausgelegten Unterlagen neue wesentliche bzw. erhöhte Umweltbetroffenheiten ergeben können, ist durch das LfU zu prüfen, ob bezüglich dieser neuen Unterlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung erneut durchzuführen wäre.

Soweit dies nicht der Fall ist, sind durch die am Verfahren beteiligten Behörden noch abschließende Stellungnahmen bzw. ggf. Ergänzungen zu den bereits abgegebenen Stellungnahmen beim LfU einzureichen.

Abschließend, nach Prüfung aller genehmigungsrelevanten Belange, trifft das LfU die Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Diese Entscheidung ist erneut der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Im Falle einer Genehmigungserteilung ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, im Genehmigungsbescheid zu begründen, weshalb Ihre Einwendungen dieser Genehmigung nicht entgegenstanden. Die EinwenderInnen haben dann die Möglichkeit, Widerspruch gegen die behördliche Entscheidung einzulegen.

Wie ist abgesichert, dass bei der Entscheidung das Votum und die Anzahl der Einwendungen gegen das Vorhaben ausreichend gewichtet werden und die Behörde ihr Ermessen nicht einseitig zu Gunsten der Wirtschaft ausübt?

Bei der Prüfung, ob die in einer Einwendung vorgebrachten Argumente gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens stehen, spielt die Frage, von wieviel Personen diese Einwendung vorgetragen wurde, keine Rolle. Selbst eine nur einmal vorgebrachte Einwendung ist genauso wie eine z. B. 50fach vorgebrachte Einwendung in der Prüfung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Frage der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die dem BImSchG unterliegt, stellt eine sogenannte gebundene Entscheidung dar. Das bedeutet, dass ein Ermessen in der oben beschriebenen Art bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit nicht stattfindet.

Die Genehmigungsbehörde hat in Umsetzung des Gebots zu rechtmäßiger Verwaltungstätigkeit ein Vorhaben, soweit dies nur eine der gesetzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht erfüllt, abzulehnen.

Die Frage der wirtschaftlichen Bedeutung der Anlage stellt dabei kein Genehmigungskriterium dar.

Im Umkehrschluss hat die Antragstellerin, soweit ihr Vorhaben ausnahmslos alle gesetzlich fixierten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt, einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausreichung der angestrebten Genehmigung.

1. Synopse der Einwendungen, Erwidernngen der Antragsteller und Stellungnahmen der Fachbehörden

In der separaten Exel-Datei sind in tabellarischer Form die Einwendungen, die Erwidernngen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen der Fachbehörde dargestellt. Dabei wurden die vorgebrachten Einwendungen inhaltlich ausgewertet und thematisch strukturiert.

Bei den Erwidernngen der Antragstellerin handelt es sich um die Einschätzung der Antragstellerin, die nicht mit den Einschätzungen der Fachbehörden bzw. des LfU als Genehmigungsbehörde übereinstimmen müssen.

Die EinwenderInnen werden gebeten, ihre mögliche Untersetzung der Einwendungen im Zuge der Online-Konsultation in der Exel-Datei in die dafür vorgesehene Spalte „Untersetzung EinwenderIN“ einzuarbeiten und wie oben dargelegt dem LfU oder der Gemeinde Schwielowsee zu übermitteln.